

Anlage 3

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Art. 4. Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes nachfolgender Arten.

Anhang I Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie):

a) Wachtelkönig (*Crex crex*) als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung in großflächig offenen Feuchtgrünlandkomplexen,
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement

b) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) als Nahrungsgast wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung von qualitativ und flächenmäßig geeignetem Lebensraum, insbesondere feuchten Grünlandarealen mit oberflächennahen Wasserständen,
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks mit geeigneten Nahrungshabitaten, darunter Röhrichte, Riede und dauerhaft oder temporär wasserführende Kleingewässer

c) Zwergschwan (*Cygnus columbianus*) als Gastvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten störungsarmen Nahrungsflächen und Schlafgewässern für rastende und überwinternde Vögel auf Feuchtgrünland und Überschwemmungsflächen,
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume und der Verbindungsräume zu angrenzenden Teilbereichen des EU-VSG V11-Hunteniederung bzw. Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Art von baulichen Anlagen,
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks mit störungsfreien Rasthabitaten und geeigneten Nahrungshabitaten und mit Verzicht auf Vergrämuungsmaßnahmen

Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie):

a) Uferschnepfe (*Limosa limosa*) als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung insbesondere als Feuchtgrünland mit lückiger, gering bis mittelwüchsiger, blütenreicher Vegetation und ohne Entstehung von Grünlandbrachen oder großflächigen Röhrichten / Rieden,
- Erhalt und der Entwicklung stochebfähiger Böden, insbesondere durch eine Wiederherstellung hoher Grundwasserstände, winterliche Überflutung von Teilflächen; Erhalt und Wiederherstellung des Nahrungsreichtums in und auf den Böden sowie in der Vegetation
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von kleinen, offenen Wasserflächen (z. B. Blänken, Mulden, Grabenaufweitungen, etc.),
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement
- Erhaltung und Entwicklung von im Herbst und Winter kurzrasigen, gehölzfreien Feuchtgrünländern als Rast- und Nahrungsräume.

b) Brachvogel (*Numenius arquata*) als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung,
- Erhalt und der Entwicklung stochebfähiger Böden, insbesondere durch eine Wiederherstellung hoher Grundwasserstände, winterliche Überflutung von Teilflächen; Erhalt und Wiederherstellung des Nahrungsreichtums in und auf den Böden sowie in der Vegetation
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement
- Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von kleinen, offenen Wasserflächen (z. B. Blänken, Mulden, Grabenaufweitungen, etc.),
- Erhaltung und Entwicklung von im Herbst und Winter kurzrasigen, gehölzfreien Feuchtgrünländern als Rast- und Nahrungsräume.

c) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung von Feuchtgrünlandflächen,
- Erhalt und der Entwicklung stochebfähiger Böden, insbesondere durch eine Wiederherstellung hoher Grundwasserstände, winterliche Überflutung von Teilflächen; Erhalt und Wiederherstellung des Nahrungsreichtums in und auf den Böden sowie in der Vegetation
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement
- Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung von kleinen, offenen Wasserflächen (z. B. Blänken, Mulden, Grabenaufweitungen), Flachwasserzonen und Schlammflächen mit Offenbodenstellen,
- Erhaltung und Entwicklung von im Herbst und Winter kurzrasigen, gehölzfreien Feuchtgrünländern als Nahrungshabitate.

d) Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung des bestehenden Feuchtgrünland,
- Erhalt und der Entwicklung stochebfähiger Böden, insbesondere durch eine Wiederherstellung hoher Grundwasserstände, winterliche Überflutung von Teilflächen; Erhalt und Wiederherstellung des Nahrungsreichtums in und auf den Böden sowie in der Vegetation
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement
- Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von kleinen, offenen Wasserflächen (z. B. Blänken, Mulden, Grabenaufweitungen, etc.),
- Erhaltung und Entwicklung von im Herbst und Winter kurzrasigen, gehölzfreien Feuchtgrünländern als Nahrungshabitate.

e) Löffelente (*Spatula clypeata*) als Brut- und Gastvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung,
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen, einschließlich des Verzichts auf Vergrämuungsmaßnahmen,
- Erhaltung und Förderung von Feuchtwiesen, Grünland-Grabenkomplexen sowie Verlandungszonen von Gewässern und von Sumpfbereichen z. B. mit freien Wasserflächen, Grabenaufweitungen und Blänken
- Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement
- Förderung der schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Art,
- Sicherstellung bzw. Entwicklung von Wasserflächen und ausreichend großen winterlichen Überschwemmungsflächen.

f) Pfeifente (*Mareca penelope*) als Gastvogel wertbestimmend

- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen und mit Verzicht auf Vergrämuungsmaßnahmen
- Sicherstellung bzw. Entwicklung von Wasserflächen und ausreichend großen winterlichen flach überstauten Grünlandflächen während der Zugzeiten.